



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Ecole polytechnique fédérale de Zurich
Politecnico federale di Zurigo

RSETHZ 211.810.102

**Reglement für den Fonds
„Society in Science. The Branco Weiss Fellowship“
an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich**

vom 31. August 2010 (Stand 1. Januar 2015)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹, und im Einverständnis mit dem Schenker,

verordnet:

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Society in Science. The Branco Weiss Fellowship“ besteht ein von Branco Weiss geschenktes Sondervermögen.

Art. 2 Fondszweck

Der Fonds bezweckt die Förderung des Verständnisses zwischen Gesellschaft und Wissenschaft durch

- a. Ausrichtung von Stipendien an in der Regel promovierte (post doc) Naturwissenschaftler/Naturwissenschaftlerinnen sowie Ingenieurwissenschaftler/Ingenieurwissenschaftlerinnen, ungeachtet ihres Wohnsitzes, ihrer Staatsangehörigkeit und ihrer Universitätszugehörigkeit;
- b. Beiträge für die in Zusammenhang mit deren Forschung anfallenden Tätigkeiten sowie Reisekosten für den Besuch wissenschaftlicher Veranstaltungen;
- c. Übernahme der im Zusammenhang mit dem Fondszweck entstehenden externen Kosten für Marketing, Kommunikation und Administration.

¹ SR 414.110

Art. 3 Fondsmittel

Das Basiskapital beträgt Fr. 20'000'000.--. Für die Erfüllung des Fondszweckes dürfen sowohl die Zinsen als auch das Kapital gebraucht werden.

Art. 4 Verfügungsberechtigung

Über die Höhe der Stipendien und deren Empfänger entscheidet die Fondsleitung.

Art. 5 Fondsleitung²

Die Fondsleitung setzt sich ab 1. Januar 2015 aus Prof. Dr. Heidi Wunderli-Allenspach, Prof. Dr. Angelika Steger und Prof. Dr. Josef Zeyer zusammen. Im Übrigen konstituiert und ergänzt sich die Fondsleitung selbst.

Art. 6 Wissenschaftlicher Beirat

Die Fondsleitung wird von einem wissenschaftlichen Beirat beraten. Dieser umfasst höchstens zwölf Mitglieder. Die Mitglieder werden von der Fondsleitung in der Regel für die Dauer von drei Jahren ernannt. Verlängerungen der Amtsdauer sind möglich³.

Der wissenschaftliche Beirat wählt seinen Vorsitz selbst.

Art. 7 Dauer

Die Dauer des Fonds ist unbestimmt.

Art. 8 Fondsverwaltung

Die Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet das Fondsvermögen.

Art. 9 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Aufsicht aus.

² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.01.2015, in Kraft seit 01.01.2015

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.01.2015, in Kraft seit 01.01.2015

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für den Fonds „Society in Science. The Branco Weiss Fellowship“ an der ETH Zürich vom 22. Oktober 2002 wird auf den 1. Januar 2011 aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zürich, 31. August 2010

IM NAMEN DER SCHULLEITUNG

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher